

Fliegende Bauten § 76 LBauO

- Merkblatt, FAQ „Zelthallen“ -

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
1	Was sind „Fliegende Bauten“?	Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die dazu geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Gerüste gelten nicht als Fliegende Bauten. Wesentliches Merkmal eines Fliegenden Baus ist hiernach das Fehlen einer festen Beziehung der Anlage zu einem Grundstück.
2	Die Aufstellung welcher Zelthallen muss der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden?	Anzeigespflichtig sind Zelthallen, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen.
3	Welche Zelthallen bedürfen einer Ausführungsgenehmigung?	Erdgeschossige Zelthallen mit einer Grundfläche > 75 m ² , Zelthallen mit einer Höhe > 5 m, die dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden, sowie alle mehrgeschossigen Zelthallen (auch Grundfläche < 75 m ² oder Höhe < 5 m)
4	Ist die Aufstellung einer Zelthalle anzeigespflichtig?	Die Aufstellung einer Zelthalle, die einer Ausführungsgenehmigung bedarf, darf unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung angezeigt ist.
5	Wo wird die Aufstellung der Zelthalle angezeigt?	Bei der örtlich zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde.
6	Wer zeigt die Aufstellung der Zelthalle an?	Grundsätzlich der Inhaber der Ausführungsgenehmigung
7	Wie wird die Aufstellung der Zelthalle angezeigt?	Unter Vorlage des Prüfbuchs. Der Inhaber der Ausführungsgenehmigung oder der Betreiber der Zelthalle (Veranstalter) kann die Aufstellung der Zelthalle vorab an die Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz mitteilen. Die Mitteilung muss Angaben zum Zeltbauer und Betreiber (Name, Anschrift, Erreichbarkeit), zur Größe der gesamten Zelthalle und zum

		<p>Aufstellort enthalten. Der Vordruck für die Mitteilung kann auf der Homepage der Kreisverwaltung Südwestpfalz unter https://www.lksuedwestpfalz.de/buergerservice/abteilungen/bauen-und-umwelt/bauen/ heruntergeladen werden.</p> <p>Die Mitteilung ersetzt nicht die Anzeige der Aufstellung unter Vorlage des Prüfbuchs!</p>
8	Wann ist die Aufstellung der Zelthalle anzuzeigen?	<p>Die Aufstellung der Zelthalle ist mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.</p> <p>In der Anzeige ist anzugeben, wann die Zelthalle abnahmebereit ist.</p>
9	Wann erfolgt die Gebrauchsabnahme?	<p>Fliegende Bauten müssen so rechtzeitig aufgestellt sein, dass vor Inbetriebnahme die Gebrauchsabnahme durchgeführt werden kann, idealerweise 2 Tage vorher, spätestens jedoch einen Tag vor der Ingebrauchnahme / Veranstaltungsbeginn.</p>
10	Was muss im Prüfbuch enthalten sein?	<p>Das vorzulegende Prüfbuch (auch als Mehrausfertigung) muss sämtlich aus - von den Genehmigungsstellen gesiegelten - Original-Dokumenten einschließlich der gültigen Ausführungsgenehmigung bestehen.</p> <p>Die Vorlage von Kopien genügt nicht, auch wenn diese beglaubigt sind.</p>
11	Was wird bei der Gebrauchsabnahme geprüft?	<p>Bei der Gebrauchsabnahme sind insbesondere zu prüfen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gültigkeit des Prüfbuchs, b) die Übereinstimmung des Fliegenden Baus mit den im Prüfbuch enthaltenen Bauunterlagen, c) die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Ausführungsgenehmigung, d) der sichere Aufbau des Fliegenden Baus im Hinblick auf die Bodenverhältnisse vor Ort, e) die ordnungsgemäße Führung und Kennzeichnung der Rettungswege, insbesondere in Zelten mit mehr als 400 Besucherplätzen. <p>Die Prüfkriterien müssen vollumfänglich erfüllt sein.</p> <p>Die Gebrauchsabnahme kann sich auf Stichproben beschränken.</p>
12	Sind Angaben zum Standplatz der Zelthalle zu machen?	<p>Mit der Vorlage des Prüfbuchs sind Angaben zum Betreiber und Zeltbauer, zur Lage des Standplatzes (Ort, Straße, Flurstücksnummer, Gemarkung) und auf Verlangen notwendige Angaben zum jeweiligen Standplatz wie Größe, Topografie/Oberflächenbeschaffenheit; Löschwasserversorgung, gegebenenfalls auch Zufahrten, Zugänge und Notausgänge und - soweit erforderlich - ergänzende Pläne wie</p>

		<p>Übersichts-, Lage- sowie Unterpallungsplan bei hängigem Gelände oder zum Ausgleich von Geländeunebenheiten vorzulegen.</p> <p>Für die Erstellung dieser Pläne / Bauzeichnungen gilt die E DIN 1356-1: 2018-03 (D), Erscheinungsdatum: 16.02.2018, Bauzeichnungen - Teil 1: Grundregeln der Darstellung</p>
13	Welche Anforderungen muss der Standplatz erfüllen und was ist beim Aufbau zu beachten.	<p>Die Tragfähigkeit und Oberflächenbeschaffenheit des Standplatzes muss dem Verwendungszweck entsprechend geeignet sein und den Vorgaben im Prüfbuch genügen.</p> <p>Unterpallungen (Unterfütterungen zwischen dem Erdboden und der Sohlenkonstruktion) sind niedrig zu halten sowie unverschieblich und standsicher herzustellen.</p> <p>Unterpallungen/-fütterungen aus Brett- oder Kantholzstapeln sind durch Bodenanker oder technisch gleichwertige Lösungen zu sichern.</p> <p>Die Angaben dazu im Prüfbuch müssen eingehalten sein.</p>
14	Wie ist die konstruktive Anbindung von Ballastierungen darzustellen?	Ballastierungen, Abspannungen und deren Befestigungen müssen in den im Prüfbuch enthaltenen geprüften technischen Unterlagen zeichnerisch detailliert dargestellt sein.
15	Wie ist vorzugehen, wenn außer den üblicherweise vorgesehenen Stahlstabankern auch andere Verankerungsmöglichkeiten beabsichtigt oder erforderlich werden?	Alternative Verankerungsvarianten sind als Ergänzung zur Ausführungsgenehmigung mit geprüften Unterlagen im Prüfbuch aufzunehmen. Art, Anordnung und Befestigung alternativer Verankerungsmöglichkeiten, z. B. Ballastkörper, müssen dargestellt werden.
16	Können Zelte in Abhängigkeit der Windverhältnisse (z. B. aufkommender Sturm) „nachgeankert“ werden?	Die aus der Bemessung resultierende Anzahl der Stabanker ist stets einzubringen. Ein stufenweises Verankern von Zelten in Abhängigkeit von den Windverhältnissen lassen die technischen Regeln DIN 4112 / DIN EN 13782 nicht zu.
17	Können mehrere genehmigungsfreie Zelte (Grundfläche < 75 m ² , Höhe < 5 m) die als größere Zelteinheit aufgebaut werden, ohne eine Ausführungsgenehmigung aufgestellt werden?	Werden kleinere Zelte zu einer Zelteinheit verbunden oder aneinandergelagert die eine Gesamtgrundfläche von 75 m ² überschreitet, bedarf eine derartige „Zeltstadt“ einer Ausführungsgenehmigung für die Gesamtanlage. Derartige „Zeltstädte“ sind gegenüber der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde anzeigepflichtig und bedürfen grundsätzlich auch der Gebrauchsabnahme durch die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde; auf die lfd. Nr. 4 ff. wird verwiesen
18	Können zwei oder mehrere baugleiche Zelthallen desselben Herstellers mit jeweils gültiger Ausführungsgenehmigung in Richtung der Firstlinie (also an den Giebelseiten) zu einem Zelt zusammengefügt werden,	Die Vorlage der beiden gültigen Prüfbücher für baugleiche Zelte ist in der Regel ausreichend, sofern konstruktive Probleme hinsichtlich der Anordnung und notwendigen Anzahl der Verbände nicht vorliegen und

	indem die Giebelstützen und Planen an der Verbindungsstelle weggelassen werden?	<p>die Konstruktion der Zelte eine variable Gestaltung von Rettungswegen erlaubt.</p> <p>Die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen bezüglich Bestuhlung, Rettungswege und dgl. für das zusammengefügte Zelt ist im Zuge der Anzeige der Aufstellung darzustellen.</p>
19	Ist in einem derartigen Fall eine Ausführungsgenehmigung für das Gesamtzelt erforderlich?	Eine Ausführungsgenehmigung für die Gesamtanlage auf der Grundlage zweier gültiger Ausführungsgenehmigungen ist nicht erforderlich.
20	Können / dürfen zwei oder mehrere Zelthallen traufseitig aneinandergelagert werden?	Nur wenn dazu eine gültige Ausführungsgenehmigung vorliegt.
21	Ein- und Ausgänge, Rampen in Zu- und Abgängen	<p>Zelte müssen barrierefrei zugänglich sein.</p> <p>Rampen in Zu- und Abgängen für Besucher dürfen nicht mehr als 1:6 geneigt sein. Sie dürfen bis 1:4 geneigt sein, wenn sie durch Trittleisten in einem Abstand von höchstens 0,40 m gegen Ausrutschen gesichert sind.</p>
22	Bestuhlung	<p>Sofern im Prüfbuch keine Bestuhlungspläne enthalten sind gelten für die Bestuhlung die Vorschriften des § 10 der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) (*1).</p> <p>Die Bauaufsichtsbehörde kann vorab Bestuhlungspläne verlangen.</p> <p><u>Bei Biertischgarnituren gelten folgende Regelungen:</u></p> <p>Die Sitzplatzbreite beträgt 0,44 m. Abweichend von der Mindestrettungswegbreite (1,20 m je 200 darauf angewiesene Personen) dürfen zwischen den Stirnseiten Gänge mit einer Mindestbreite von 0,80 m vorgesehen werden, sofern nicht mehr als 120 Personen auf sie angewiesen sind. Diese Gänge müssen zu Rettungswegen führen.</p>
23	Rettungswege, Ausgänge ins Freie	<p>Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie darf nicht länger als 30 m sein. Die Entfernung wird in Lauflinie gemessen.</p> <p>Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindesten 1,20 m je 200 darauf angewiesenen Personen mindestens betragen.</p> <p>Ohne Nachweis der Bestuhlung sind auf je 1 m² Platzfläche (Tisch-, Sitz- und Stehplätze; ausgenommen Stehplatzreihen) 2 Personen zu rechnen. Die daraus resultierenden Rettungswege und Ausgänge ins</p>

		Freie müssen nachgewiesen sein. Der Nachweis ist vom Aufsteller der Zelthalle oder dem Betreiber zu erbringen (nur, wenn das Prüfbuch dazu keine Nachweise enthält).
24	Rettungswege, Beleuchtung	Die Rettungswege sind freizuhalten und bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten. Die Sicherheitsbeleuchtung ist bei Dunkelheit während der Betriebszeit zugleich mit der Hauptbeleuchtung einzuschalten. Die Hilfsbeleuchtung muss stets betriebsbereit sein.
25	Notausgänge	Es müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Notausgänge vorhanden sein. Die Notausgänge dürfen von keinem Besucherplatz weiter als 30 m entfernt sein. Die Entfernung wird in der Lauflinie gemessen. Die lichte Breite der Notausgänge muss der Rettungswegbreite entsprechen. Die lichte Durchgangshöhe von Notausgängen muss mindestens 2,00 m betragen. Notausgänge dürfen während einer Veranstaltung nicht verschlossen sein und sind in voller Breite von Bestuhlung oder sonstigen die Nutzung einschränkenden Einrichtungen, Einbauten etc. freizuhalten. Notausgänge müssen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden und bei Dunkelheit während der Betriebszeit beleuchtet sein.
26	Feuerlöscher	Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten. Zahl, Art und Löschvermögen der Feuerlöscher und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Fliegenden Baues (z. B. Fettbrandlöscher im Küchenbereich) festzulegen. Für die Mindestzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher gilt in Verbindung mit der ASR A2.2 (Arbeitsstättenrichtlinie) untenstehend Übersicht (*2).
27	Beleuchtung, allgemein	Zelte, die auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden, müssen eine Sicherheitsbeleuchtung nach Maßgabe der einschlägigen technischen Regeln haben.
28	Sind Nachweise für Elektroanlagen bei der Gebrauchsabnahme vorzulegen?	Bei Zelten müssen Unterlagen über elektrische Einrichtungen nur dann vorgelegt werden, wenn diese dem Zelt zugeordnet und Bestandteil der Ausführungsgenehmigung sind.
29	Sind Prüfnachweise/-berichte für Elektroanlagen bei der Gebrauchsabnahme vorzulegen?	Die elektrischen Anlagen unterliegen stets Prüfungen nach VDE 100 im Rechtsbereich des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG). Die

		Prüfungen sind vom Aufsteller der Zelthalle oder dem Betreiber eigenverantwortlich zu veranlassen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
30	Dekorationen	Dekorationen müssen mindestens schwer entflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen. Die Nachweise hierüber sind bei der Gebrauchsabnahme vorzuhalten.
31	Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz	Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch sein oder gegen Entflammen imprägniert sein. Die Nachweise hierüber sind bei der Gebrauchsabnahme vorzuhalten.
32	Ortsveränderliche Einrichtungen wie Scheinwerfer, Lautsprecher oder Projektoren	Ortsveränderliche Einrichtungen wie Scheinwerfer, Lautsprecher oder Projektoren sind mit einer nicht brennbaren Sekundärsicherung (z. B. Sicherheitsseil) gegen Herabfallen zu sichern. Ein möglicher Fallweg ist so gering wie möglich zu halten. Scheinwerfer müssen von brennbaren Bauprodukten so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können; insbesondere zu Vorhängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.
33	Beheizung	Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden, die vom übrigen Zelt zumindest abgeschrankt sind. Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Wänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1 m entfernt sein. Heizstrahler müssen in Abstrahlungsrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindestens 3 m entfernt sein. Von Austrittsöffnungen, die zu Heizgebläsen gehören, müssen Gegenstände aus brennbaren Stoffen in Richtung des Luftstromes mindestens 2 m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40° C liegt.

(*1) § 10 Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)

- Bestuhlung, Gänge und Stufengänge -

(1) In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Satz 1 gilt nicht für Gaststätten und Kantinen sowie für abgegrenzte Bereiche von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 20 Sitzplätzen und ohne Stufen, wie Logen.

(2) Die Sitzplatzbereiche der Tribünen von Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen unverrückbar befestigte Einzelsitze haben.

(3) Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.

(4) Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.

(5) Seitlich eines Gangs dürfen höchstens zehn Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien, bei Sportstadien und Freisportanlagen höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein. Zwischen zwei Seitengängen dürfen 20 Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien, Sportstadien und Freisportanlagen höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein. In Versammlungsräumen dürfen zwischen zwei Seitengängen höchstens 50 Sitzplätze angeordnet sein, wenn auf jeder Seite des Versammlungsraums für jeweils vier Sitzreihen eine Tür mit einer lichten Breite von 1,20 m angeordnet ist.

(6) Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

(7) In Versammlungsräumen mit Reihenbestuhlung müssen

1. von bis zu 5 000 vorhandenen Besucherplätzen mindestens 1 v. H. und
2. von darüber hinaus vorhandenen Besucherplätzen mindestens 0,5 v. H.,

mindestens jedoch zwei Plätze als Flächen für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen freigehalten werden. Die Plätze und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen

(8) Stufen in Gängen (Stufengänge) müssen eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,19 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m haben. Der Fußboden des Durchgangs zwischen Sitzplatzreihen und der Fußboden von Stehplatzreihen muss mit dem anschließenden Auftritt des Stufengangs auf einer Höhe liegen. Stufengänge müssen an den geschlossenen Seiten Handläufe haben; an den offenen Seiten steiler Stufengänge können für die sichere Begehbarkeit Haltebügel an den Sitz- oder Stehplatzreihen gefordert werden. Stufengänge in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, in Sportstadien und Freisportanlagen müssen sich durch farbliche Kennzeichnung von den umgebenden Flächen deutlich abheben.

Bei Biertischgarnituren gelten folgende abweichenden Regelungen:

Die Sitzplatzbreite beträgt 0,44 m. Abweichend von der Mindestrettungswegbreite (1,20 m je 200 darauf angewiesene Personen) dürfen zwischen den Stirnseiten Gänge mit einer Mindestbreite von 0,80 m vorgesehen werden, sofern nicht mehr als 120 Personen auf sie angewiesen sind. Diese Gänge müssen zu Rettungswegen führen.

(*2) **Feuerlöscher**

Zeile	Überbaute Zeltfläche (m ²)	Erforderliche Löschmitteleinheiten	Empfohlene Mindestanzahl Feuerlöscher	Art der Feuerlöscher
1	Bis 50 m ²	6	1	
2	Bis 100 m ²	9		
3	Bis 300 m ²	3 weitere je 100 m ²	2	Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver
4	Bis 600 m ²			
5	Bis 900 m ²			
6	Bis 1000 m ²			
7	Je weitere 500 m ²	12 weitere	1 weiterer	

(Stand 25.01.2024)